

Gemäß § 1 Abs. 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkGebVO) in Verbindung mit § 6a Absatz 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) beschloss der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende

Satzung der Stadt Geislingen an der Steige über die Erhebung von Gebühren in Bewohnerparkbereichen

§ 1 Gebührentatbestand

Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkbereiche) wird eine Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner sowie antragsberechtigt ist grundsätzlich der Fahrzeughalter, der zugleich Anwohner eines Bewohnerparkbereiches ist und für sein Fahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragt.

(2) Sind Fahrzeughalter und Benutzer eines Fahrzeuges nicht identisch, ist bei Antragstellung eine schriftliche Erklärung des Fahrzeughalters über die alleinige Nutzung des Fahrzeuges durch den Benutzer beizufügen. Im Falle von Satz 1 ist Gebührenschuldner und antragsberechtigt jeweils der Nutzer des betreffenden Fahrzeuges, der zugleich Anwohner eines Bewohnerparkbereiches ist und welcher für das von ihm genutzte Fahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragt.

(3) Verzieht ein Gebührenschuldner und ist er in der Folge nicht mehr Anwohner eines Bewohnerparkbereiches erlischt zugleich seine Antragsberechtigung auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises.

(4) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit der Antragstellung zur Ausstellung eines Parkausweises für Bewohnerparkbereiche.

(5) Bewohnerparkausweise sind jährlich neu zu beantragen.

(6) Regelungen über die Ahndung von ordnungswidrigem Verhalten gemäß der Straßenverkehrsordnung oder anderer einschlägiger Rechtsnormen bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Die Jahresgebühr beträgt maximal 120 EUR.

(2) Für Fahrzeuge mit rein elektrischem Antrieb wird die Gebühr um 50% ermäßigt und beträgt 60 Euro im Jahr. Die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen für vollelektrische Fahrzeuge beinhaltet ausdrücklich nicht die Genehmigung zur Nutzung öffentlicher Flächen zur Herstellung von elektrischen Lademöglichkeiten für das betreffende Fahrzeug oder für die Verlegung von Ladekabeln über öffentliche Flächen hinweg zum betreffenden Fahrzeug.

(3) Für Fahrzeuge mit einer Gesamtlänge von bis zu 4,50 m wird die Gebühr um 50% ermäßigt und beträgt 60 Euro im Jahr.

(4) Sofern ein Fahrzeug rein elektrisch betrieben wird und zugleich eine Gesamtlänge von bis zu 4,50 m aufweist, kann jeweils nur eine einzige Gebührenermäßigung nach den Regelungen von Absatz 2 oder Absatz 3 in Anspruch genommen werden.

§ 4 Gestaltung der Bewohnerparkausweise

(1) Bewohnerparkausweise werden gemäß dem Muster in Anlage 1 zu dieser Satzung erstellt.

(2) Zur Erhöhung der Fälschungssicherheit können zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise ein turnusmäßiger Wechsel der Ausweisfarben oder die Einführung anderer Sicherheitsmerkmale.

§ 4 Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -